AG 1: Rechtssubjektivität und Zugang zum Recht

### Michael Ganner

# Rechts- und Handlungsfähigkeit

Menschen sind nach österreichischem Recht – als natürliche Person – immer **Rechtssubjekte** (ebenso wie juristische Personen; zB GmbH). Sie können also Rechte und Pflichten erwerben. Das gilt sogar für das noch nicht geborene Kind (nasciturus). Wenn eine Person diese Rechte und Pflichten nicht durch eigenes Handeln begründen kann, braucht sie allenfalls Unterstützung oder einen Vertreter.

Nach Art. 12 der UNBRK genießen Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen „**Rechts- und Handlungsfähigkeit**“. Zur Ausübung dieser Handlungsfähigkeit können sie allenfalls in unterschiedlichem Ausmaß Hilfe benötigen. Die Vertragsstaaten müssen alle erforderlichen Maßnahmen treffen, damit Personen mit Behinderung in ihrer Entscheidungsfindung unterstützt werden („supported decision-making“), die gesetzliche Vertretung („substituted decision-making“) ist nur als letztes Mittel zulässig.[[1]](#footnote-1)

In Österreich wurde der automatische **Entzug der Geschäftsfähigkeit** mit dem 2. ErwSchG – fast ersatzlos – gestrichen. „Die Handlungsfähigkeit einer vertretenen Person wird durch eine Vorsorgevollmacht oder eine Erwachsenenvertretung nicht eingeschränkt.“ (§ 242 Abs 1 ABGB). Allerdings wurde gleichzeitig die Möglichkeit geschaffen, dass das Gericht einen **Genehmigungsvorbehalt** – das entspricht im Wesentlichen dem Einwilligungsvorbehalt nach deutschem Recht[[2]](#footnote-2) – anordnet.[[3]](#footnote-3)

Der Genehmigungsvorbehalt kann nur bei der gerichtlichen Erwachsenenvertretung und nur bei ernstlicher und erheblicher Gefährdung[[4]](#footnote-4) für die zu vertretende Person angeordnet werden. Bei der gewählten Erwachsenenvertretung kann er immerhin auf Wunsch der zu vertretenden Person vereinbart werden (§ 265 Abs 2 ABGB).

Gibt es einen Genehmigungsvorbehalt, so ist das Geschäft schwebend unwirksam und kann nachträglich vom gesetzlichen Vertreter (und bei Maßnahmen des außerordentlichen Wirtschaftsbetriebs im Sinn des § 258 Abs. 4 zusätzlich vom Gericht) genehmigt werden (§ 865 Abs 5 ABGB).

Bei der gewählten Erwachsenenvertretung kann auch auf Wunsch der zu vertretenden Person eine „**Co-Decision**“ vereinbart werden. In diesen Fällen braucht der gewählte Vertreter für Entscheidungen, die er für die vertretene Person trifft, immer ihre Zustimmung, damit diese wirksam sind.

Volljährige Personen bedürfen keiner wie immer gearteten Geschäftsfähigkeit zum Abschluss von **Rechtsgeschäften des täglichen Lebens**, wenn diese ihre Lebensverhältnisse nicht übersteigen (§ 242 Abs 2 ABGB). Die Gültigkeit des jeweiligen Rechtsgeschäfts setzt aber auch voraus, dass die volljährige Person ihre eigenen Pflichten vollständig erfüllt. Zum Schutz betroffener Personen kann der Vertreter die der vertretenen Person zur freien Verfügung überlassenen Mittel einschränken. Zusätzlich kann auch für diese Geschäfte – bei der gerichtlichen Erwachsenenvertretung – ein Genehmigungsvorbehalt angeordnet oder – bei der gewählten Erwachsenenvertretung – vereinbart werden. In diesen Fällen bedarf das Geschäft trotz Erfüllung der Verpflichtungen durch die vertretene Person der Genehmigung durch den Erwachsenenvertreter.

Eine wesentliche Ausnahme vom neuen Konzept der Handlungsfähigkeit, wonach eine Beschränkung durch das Vorhandensein eines gesetzlichen Vertreters nicht erfolgen soll, besteht bei der **Prozessfähigkeit**. Gem § 1 Abs 2 ZPO ist eine Person in jenen Verfahren prozessunfähig, die in den Wirkungsbereich eines Erwachsenenvertreters oder Vorsorgebevollmächtigten fallen.[[5]](#footnote-5) Diese Bestimmung steht mE im Widerspruch zu den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention.[[6]](#footnote-6) In Verwaltungsverfahren besteht aber keine Beschränkung der Verfahrensfähigkeit mehr.

Um die Autonomie betroffener Personen zu stärken, besteht eine umfassende Wunschermittlungspflicht für allfällige Vertreter. Demnach müssen sie bei jeder Entscheidung die betroffene Person von geplanten Maßnahmen informieren. Die betroffene Person kann sich dazu äußern und ihre Wünsche vorbringen. Diese müssen vom Vertreter beachtet werden, wenn sie der betroffenen Person nicht schaden.

In jedem Fall muss aber vor einer Entscheidung durch einen Vertreter versucht werden, die betroffene Person durch verschiedenste Unterstützungsmaßnahmen dazu zu bringen, selbst entscheidungsfähig zu werden. Besonders stark ausgeprägt ist das in den Gesetzesbestimmungen zur medizinischen Behandlung: Bei Zweifeln an der Entscheidungsfähigkeit muss nunmehr der behandelnde Arzt einen **Prozess der unterstützen Entscheidungsfindung** einleiten. Er muss sich „nachweislich um die Beiziehung von Angehörigen, anderen nahe stehenden Personen, Vertrauenspersonen und im Umgang mit Menschen in solchen schwierigen Lebenslagen besonders geübten Fachleuten … bemühen, die die volljährige Person dabei unterstützen können, ihre Entscheidungsfähigkeit zu erlangen“ (§ 252 Abs 2 ABGB).

Die bisherigen Erfahrungen zur neuen Rechtslage seit 1.7.2018 sind durchaus positiv; s Umfrage zu den erste Erfahrungen mit dem 2. ErwSchG; <https://www.uibk.ac.at/rtf/>. Gerade für bestimmte Personengruppen stellt dies eine Verbesserung dar, die auch subjektiv wahrgenommen wird. Banken bspw reduzieren aber ihr Risiko, indem sie faktisch nur an den Erwachsenenvertreter Auszahlungen leisten, wenn der Betrag über ein „Alltagsgeschäft“ hinausgeht.

# Zugang zum Recht

Um die **Rechts- und Handlungsfähigkeit** in gleichberechtigter Art und Weise ausüben zu können, muss für Menschen mit Behinderung ein einfacher Zugang zum Recht gewährleistet sein.

Gemäß Art 13 UNBRK (Zugang zur Justiz) gewährleisten die Vertragsstaaten für Menschen mit Behinderungen **gleichberechtigten Zugang zur Justiz**; unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre Teilnahme zu erleichtern.

Das **Rechtsinformationssystem des Bundes** (RIS) bietet einen kostenlosen barrierefreien Zugang zum gesamten Recht des Bundes und der Länder sowie der EU. Auch wichtige Rechtsprechung, amtlichen Verlautbarungen der Sozialversicherung und ausgewählten Rechtsnormen von Gemeinden sowie ausgewählte Erlässe von Bundesministerien sind dort auffindbar. Die Barrierefreiheit wird dabei nach dem Stand der technischen Entwicklung beurteilt. Dafür werden insbesondere die jeweils gültigen Leitlinien der Web Accessibility Initiative (WAI) des World Wide Web Consortiums (W3C) – zumindest nach dem Level „AA" der WCAG herangezogen.

Die Barrierefreiheit von öffentlichen Dienstleistungen insbesondere im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich wird von den Ländern sukzessive ausgebaut. Im Verwaltungsbereich werden **Bescheide auch in Leichter-Lesen-Version** oder „Leichter Verständlich“ zur Verfügung gestellt, so etwa in Ober- und Niederösterreich sowie der Steiermark. Öffentliche Webseiten sind weitestgehend barrierefrei zugänglich.

Hinsichtlich der **Zugänglichkeit von Gerichtsgebäuden** hat das Justizministerium einen baulichen Mindeststandard für Gerichtsgebäude festgelegt, welcher die barrierefreie Erreichbarkeit und Benutzbarkeit des Eingangsbereichs, einer Auskunftsstelle (z.B. Servicecenter), zumindest eines Verhandlungssaals und eines WCs sowohl für mobilitätseingeschränkte wie auch für sinnesbehinderte Menschen ermöglicht. Die aktuelle Zugänglichkeit von Gerichtsgebäuden ist auf der Homepage des Justizministeriums für jedes österreichische Straf- und Zivilgericht in der Rubrik „Erreichbarkeit“ ausgewiesen. Aus den Angaben ist ersichtlich, dass der weitaus überwiegende Teil der österreichischen Gerichte für Personen mit eingeschränkter Mobilität bereits barrierefrei zugänglich ist.

In einer über das Internet frei zugänglichen Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscherinnen und -dolmetscher (https://sdgliste.justiz.gv.at) ist die „**Gebärdensprache**“ als eigene Sprache ausgewiesen. Auf diese Weise wird nicht nur den Gerichten und Staatsanwaltschaften, sondern allen Interessierten die Suche nach entsprechend fachkundigen Experten aus dem Bereich der Gebärdensprache erleichtert. Das Gebot der Beiziehung eines Dolmetschers bzw. einer Dolmetscherin für die Gebärdensprache, wenn eine Partei bzw. ein Beschuldigter oder ein Verbrechensopfer gehörlos, hochgradig hörbehindert oder sprachbehindert ist, ist in den Verfahrensordnungen für die ordentlichen Gerichte ausdrücklich angeordnet (vgl. insb. § 73a ZPO und § 56 Abs. 7 StPO). Die Kosten dafür trägt der Staat, einschließlich jener Kosten, die für den zur Führung des Verfahrens notwendigen Kontakt mit ihren Rechtsvertretern anfallen.

Auch in **Verwaltungs(straf)verfahren** haben Parteien oder zu vernehmende Personen, die stumm, gehörlos oder hochgradig hörbehindert sind, das Recht auf Beiziehung eines Dolmetschers (§ 38a AVG, § 33 Abs. 2 VStG). Mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 57/2018 wurde dieses Recht für das Verfahren vor Verwaltungsgerichten in Verwaltungsstrafsachen insoweit verbessert, als es nunmehr auch den Kontakt des Beschuldigten mit seinem Verteidiger umfasst (§ 38a des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes).

Eine ganz zentrale Verbesserung in Hinblick auf Zugang zum Recht stellen die mit dem 2. Erwachsenenschutzgesetz geschaffenen erweiterten Aufgabenbereiche der Erwachsenenschutzvereine dar. Sie sind demnach zuständig für umfassende (Rechts-)Beratung im Zusammenhang mit dem Erwachsenenschutzrecht. Besonders positiv bewertet werden dabei der niederschwellige Zugang zur Beratung sowie Errichtung und Registrierung von gewählter und gesetzlicher Erwachsenenvertretung und auch das obligatorische Clearing, bevor ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt wird.

Auch das neue Regierungsprogramm sieht einige geplante Verbesserungen vor:

* Zum Beispiel die verpflichtende Veröffentlichung von Urteilen der Oberlandesgerichte im Rechtsinformationssystem des Bundes.
* Dann auch die Förderung einer für Laien verständlicheren Sprache in der Justiz. Richter und Richterinnen sollen also in Zukunft eine besser verständliche Sprache verwenden, weil viele Menschen die Informationen und Entscheidungen der Gerichte schon sprachlich nicht verstehen können.
* Zudem müssen künftig alle Polizeistationen barrierefrei sein.

Damit ist klar, dass erst ein Teil des Weges zurückgelegt ist und dass in einigen Bereichen noch beträchtlicher Handlungsbedarf besteht. Die bestehenden Regelungen nehmen nur auf ausgewählte Behinderungen Bezug. Erforderlich sind aber Vorkehrungen, die sämtliche Behinderungen abdecken.[[7]](#footnote-7)

1. So insb *Lachwitz*, BtPrax 2008, 143 (146). [↑](#footnote-ref-1)
2. Wie beim Einwilligungsvorbehalt nach deutschem Recht setzt auch die Anordnung eines Genehmigungsvorbehalts nicht die fehlende Geschäftsfähigkeit der vertretenen Person voraus; vgl. Lipp, Freiheit und Fürsorge: Der Mensch als Rechtsperson (2000), S. 173. [↑](#footnote-ref-2)
3. § 242 Abs 2 ABGB: „Soweit dies zur Abwendung einer ernstlichen und erheblichen Gefahr für die vertretene Person erforderlich ist, hat das Gericht im Wirkungsbereich der gerichtlichen Erwachsenenvertretung anzuordnen, dass die Wirksamkeit bestimmter rechtsgeschäftlicher Handlungen der vertretenen Person oder bestimmter Verfahrenshandlungen bei Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten […] die Genehmigung des Erwachsenenvertreters und in den Fällen des § 258 Abs. 3 [gerichtliche Genehmigung bei Maßnahmen der außerordentlichen Vermögensverwaltung] auch jene des Gerichts voraussetzt“; vgl. *Parapatits/Perner*, iFamZ 2017/3, S. 160. [↑](#footnote-ref-3)
4. Einerseits darf nicht bloß die vage Vermutung im Raum stehen, die vertretene Person könne sich durch ihr Handeln gefährden. Es muss vielmehr eindeutige Anhaltspunkte hierfür geben (z.B. anhängige Prozesse, bereits abgeschlossene nachteilige Geschäfte). Andererseits muss der drohende Schaden für die vertretene Person erheblich sein, wobei hier insbesondere bedeutende Vermögensschäden eine Rolle spielen. Der Genehmigungsvorbehalt soll ausschließlich die vertretene Person selbst schützen und nicht Dritte (z.B. allfällige Vertragspartner); vgl. ErläutRV 1461 BlgNR 25. GP. S. 21. [↑](#footnote-ref-4)
5. Im Erwachsenenschutzverfahren bestehen für betroffene Personen aber besondere Verfahrensrechte. Insb können sie unabhängig von ihrer Verfahrensfähigkeit Verfahrenshandlungen vornehmen; vgl § 116a AußStrG. [↑](#footnote-ref-5)
6. AA ErläutRV 1461 BlgNR 25. GP. 79. [↑](#footnote-ref-6)
7. So schon das Gutachten der Uni Innsbruck zur UNBRK (2014), Rz 285 ff. [↑](#footnote-ref-7)